

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 11
Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) an:**

Name: Apostolaras
Vorname(n): Georgios
Letzte Bekannte Anschrift 41221 Kirkis 44

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des LVwZG liegen vor. Für das nachfolgend bezeichnete Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Datum und Aktenzeichen des Dokuments

05.09.2025 Tü AB697 VA

Behörde für die zugestellt wird bzw. Stelle, an der das Dokument während der Dienstzeit eingesehen werden kann:

Landratsamt Tübingen
Abteilung 43
Kfz.-Zulassungsbehörde
Zimmer AO53
Wilhelm-Keil-Str.50
72072 Tübingen

Das Schriftstück gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann (gilt nur wenn angekreuzt)

Tübingen, den 05.09.2025
gez. Frau Kammerer